

Stand am 1. April 2012

# Faktenblatt

## Neue EU-Verordnungen

Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit  
mit EU und EFTA

### Allgemeines

**1** Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit gehört heute in Europa und weltweit zum beruflichen Alltag. Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Schweiz am 1. Juni 2002 regeln die massgebenden EU-Verordnungen die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit.

Am 1. April 2012 treten neue Bestimmungen mit der EU in Kraft, die – wie bisher – nur für EU- und Schweizer Staatsangehörige gelten. Die bisher gültigen Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 werden durch die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 ersetzt.

Gegenüber den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) gelten weiterhin noch die bisherigen Verordnungen.

### Entsendungen

**2** Die maximale Entsendungsdauer für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende im EU-Raum wird auf 24 Monate ausgedehnt. Bisher dauerte eine Entsendung 12 Monate, mit der Möglichkeit für eine Verlängerung um weitere 12 Monate.

Bis zur Einführung des neuen elektronischen Datenaustausches zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten können Arbeitgeber und Selbständigerwerbende anstelle der neuen Bescheinigung A1 weiterhin das Formular E101 für die Anmeldung einer Entsendung verwenden.

## **Versicherungsunterstellung**

**3** Bisher waren Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende bei Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten in der Regel dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt. Dabei waren weder der Tätigkeitsgrad im Wohnstaat noch die Anzahl und der Sitz der Arbeitgeber relevant. Neu hängt die Versicherungsunterstellung massgeblich davon ab, ob ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird. Doppelunterstellungen oder andere Sondervorschriften sind nicht mehr möglich.

## **4 Unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten**

Arbeitnehmende, die für denselben Arbeitgeber in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben. So bleiben sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt. Wer weniger als 25 % im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten erwerbstätig sind, bleiben wie bisher im Wohnstaat unterstellt.

## **5 Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten**

Auch Selbständigerwerbende, die in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben. So bleiben sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt. Wer weniger als 25 % im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt der selbständigen Erwerbstätigkeit befindet.

## **6 Gleichzeitig gewöhnliche unselbständige und selbständige Tätigkeit in mehreren Staaten**

---

Die Regeln für die Versicherungsunterstellung aus unselbständiger Tätigkeit gehen vor. Es ist auch keine Doppelunterstellung mehr möglich. Wer also gleichzeitig als Arbeitnehmer und als Selbständigerwerbender in mehreren Staaten tätig ist, wird ausschliesslich den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in der die unselbständige Tätigkeit erfolgt (vgl. Ziffer 4).

## **7 Arbeitnehmende im internationalen Transportwesen**

---

Auch für das internationale Transportwesen gelten keine Sondervorschriften für die Versicherungspflicht mehr. Die Unterstellung erfolgt nach den allgemeinen Regeln gemäss Ziffer 4.

## **Übergangsrecht**

**8** Für die Versicherungsunterstellung ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Eine Person, die wegen der neuen Bestimmungen dem Sozialversicherungsrecht eines anderen Mitgliedstaates unterstellt wäre, kann während höchstens zehn Jahren nach den Bestimmungen aus der Verordnung 1408/71 dem bisherigen Versicherungssystem unterstellt bleiben. Allerdings nur, wenn sich in dieser Zeit im Sachverhalt (Tätigkeitsgrad, Wohnsitz, etc.) nichts ändert. Die betroffenen Personen können sich aber jederzeit der Rechtsordnung gemäss Verordnung 883/2004 unterstellen.

## **Leistungen der AHV und IV**

---

**9** Die neue Verordnung 883/2004 hat auch Änderungen bei den AHV- und IV-Leistungen zur Folge:

- Ordentliche AHV- und IV-Renten werden für alle EU-Staatsangehörigen weltweit exportiert. Ergänzungsleistungen hingegen werden nicht exportiert.
- Die Kinder- und Waisenrenten unterliegen denselben Berechnungsregeln wie Altersrenten.

## Auskünfte und weitere Informationen

**10** Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

**11** Im Internet sind auf [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) > Internationales die nötigen Formulare für die Entsendung, diverse Merkblätter und Broschüren zur vertieften Information über die Sozialversicherungen im internationalen Kontext sowie die geltenden Rechtsvorschriften abrufbar. Mit dem Newsletter bleiben Sie über alle Änderungen auf dem Laufenden. Schreiben Sie sich jetzt ein unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) > Newsletter.

**12** Dieses Faktenblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe März 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.